

Ergebnis der Vorprüfung gem. § 3a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die

EUROVIA Industrie GmbH
Rüst 30, 52224 Stolberg

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 36
Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 313.0001/10/0201.2-313-hdoug

Auf der Grundlage des § 3a des UVPG vom 25.06.2005 (BGBl.I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die EUROVIA Industrie GmbH beantragt nach § 16 und 19 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines (ehemaligen) Steinbruches gemäß Ziffer 2.1, Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Werksgelände in 52076 Aachen, Auf der Kier, Gemarkung Walheim, Flur 5, Flurstücke 131 (teilweise), 1538, 1540, 1543, 1548, 1796, 1797 (teilweise), 1798 (teilweise), 1799 und 1803 (teilweise). Abbauarbeiten finden in den Steinbruch nicht mehr statt. Vielmehr wird dieser nur noch verfüllt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen

- a) die Konkretisierung der in der Genehmigungen vom 20.03.1996 enthaltenen Anforderungen an das zu verwendende Verfüllmaterial,
- b) die Errichtung bzw. Sanierung von zwei Grundwassermessstellen, sowie die Festlegung des Untersuchungsumfanges des Grundwassers und
- c) die Verlängerung der Gesamtzeit für die Verfüllung bis zum Jahr 2040.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 2.1.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aachen, den 01.03.2010

Im Auftrag
gez. Doum